

Satzung der Cristen gein den Juden (1466)

Aspekte christlich-jüdischen Zusammenlebens im Hochstift Würzburg anlässlich einer akuten Krisensituation

Kathrin Geldermans-Jörg

Innerhalb der Bestände des Staatsarchivs Würzburg findet sich in den *Libri diversarum formarum* (Ldf) die Abschrift eines bischöflichen Erlasses, die überschrieben ist als *Satzung der Cristen gein den Juden*. Dem Wortlaut dieser aus dem Jahre 1466 stammenden Vorschrift wurde von einer späteren Hand eine Randnotiz beigelegt, die erläuternd ausführt, es handle sich hierbei um eine *Satzung der wie man sich gein den Juden halten solle, derschuld halb von wegen misswachsung des weins*.¹ Das Dekret beinhaltet, worauf im Folgenden näher einzugehen ist, Handlungsanweisungen für christliche und jüdische Gläubiger gegenüber solchen Schuldnern, die aufgrund von Ernteausschlägen im Vorjahr sowie von zu erwartenden frostbedingten Ernteausschlägen im Jahre 1466 bereits im Vorfeld jener Lese in finanzielle Not geraten waren.²

Die Jahre zwischen 1455 und 1470 werden für das gesamte Reichsgebiet als insgesamt ausgesprochen niederschlagsreich und teilweise einhergehend mit äußerst strengen Wintern beschrieben.³ Möglicherweise stand diese Entwicklung in Zusammenhang mit der als Spörerminimum benannten Periode besonders geringer solarer Aktivität und weniger Sonnenflecken vorrangig im Zeitraum zwischen 1420 und 1550 (mit Ausläufern bis in das Jahr 1570), die mit einem besonders kühlen Klima⁴

¹ Würzburg, StA, Libri diversarum formarum (Ldf) 12, fol. 774 f. (neue Zählung).

² Vgl. die im Anhang beigelegte Transkription.

³ Vgl. etwa die Berichte in: Quellentexte zur Witterungsgeschichte Europas von der Zeitwende bis zum Jahre 1850: Hydrographie, Tl. I, hg. v. Curt WEIKINN, Berlin 1958 (Quellensammlung zur Hydrographie und Meteorologie 1), S. 380–410.

⁴ Vgl. zu einer Kategorisierung der Begriffsverwendung von „Klima“, „Witterung“ und „Wetter“ STRÖMMER, Elisabeth, Klima-Geschichte. Methoden der Rekonstruktion und historischen Perspektive: Ostösterreich 1700–1830, Wien 2003, S. 11, sowie JÖRG, Christian, *So wir warm sollen han, so kometen kelten*. Klima, Witterungsextreme und ihre Relevanz für die europäischen Hun-

einherging.⁵ Gebhard Dacher beispielsweise berichtet für den Januar und Februar des Jahres 1465, dass ganze Abschnitte des Bodensees aufgrund extremen Frostes „zu Fuß“ von Mensch und Tier passiert werden konnten.⁶ Die Wintermonate um den Jahreswechsel 1465/66 brachten erneut erhebliche Kälteeinbrüche, in deren Folge ganze Flussläufe unter einer massiven Eisschicht lagen. Hochwasser und Überschwemmungen waren in diesem Winter mehrerorts zu beklagen, wie es etwa auch für das Weichselgebiet überliefert ist.⁷ Diese gerade für die Landwirtschaft beunruhigenden Tendenzen wurden im Folgejahr durch ähnlich abträgliche klimatische Bedingungen verstärkt, wobei von derartigen Einflüssen insbesondere die empfindlichen Weinreben und weitere Sonderkulturen betroffen gewesen sein dürften. So setzten sich die für das Erntejahr 1466 ungünstigen Witterungsbedingungen im Sommer 1466 fort, indem starke Regengüsse und Überschwemmungen die zu erwartende Ernte und Lese im gesamten westlichen Reichsgebiet gefährdeten. Im Frühjahr und Sommer 1466 litten besonders auch in Teilen Thüringens und Lothringens Bevölkerung und Landwirtschaft unter Überschwemmungen und Flusshochwassern, die in der Folge starker Niederschläge standen, welche ihrerseits mit einem merklichen Kälteeinbruch und Maifrost einhergingen.⁸ Gerade der Maifrost war aufgrund der mit diesem zumeist einhergehenden deutlichen Ernteverluste und der damit wiederum verbundenen Preisspekulationen gefürchtet.⁹ In den mitteldeutschen Gebieten dürf-

gerjahre um 1438, in: Umweltgeschichte in der Region, hg. v. Rolf KISSLING und Wolfgang SCHEFFKNECHT, Konstanz 2012 (Forum Suevicum 9), S. 111–137. Inwiefern diese Entwicklung einer allgemeinen Abkühlung in kausalem Zusammenhang mit dem Ausbruch des Kuwae-Vulkans um die Jahreswende 1452/53 stand, ist nicht sicher zu klären. In der Regel waren die Folgen entsprechender Eruptionen etwa zwei Jahre lang spürbar, wobei tropische Vulkanausbrüche eher kalte Sommer und wärmere Winter verursachten. Vgl. dazu die Studie von GAO, Chaochao u. a., *The 1452 or 1453 AD Kuwae Eruption Signal Derived From Multiple Ice Core Records: Greatest Volcanic Sulfate Event of the Past 700 Years*, in: *Journal of Geophysical Research: Atmospheres* 111 (2006), S. 1–29.

⁵ JÖRG, Klima (wie Anm. 4), S. 136.

⁶ *Man gieng vnd nit über das ynsz*. Vgl. Die „Konstanzer Chronik“ Gebhart Dachers: *By des Byschoffs zytten volgiengen disz nachgeschriben ding vnd sachen* [...]. Codex Sangallensis 646: Edition und Kommentar, hg. v. Sandra WOLFF, Ostfildern 2008, S. 694. Vgl. auch Die Chroniken der Stadt Konstanz, hg. v. Philipp RUPPERT, Konstanz 1891, S. 252.

⁷ Quellentexte zur Witterungsgeschichte (wie Anm. 3), S. 400f.

⁸ Metzger Chroniken berichten für die zweite Aprilhälfte und den beginnenden Mai des Jahres 1466 von einer mit erheblichen Regenfällen einhergehenden Kälte, die diejenigen um die Weih-nachtszeit vergleichbar war: [...] *fist ung tres pouvre temps et chéoit pluye aussi froyde comme à noel, et pleuyoit fort* (Les chroniques de la ville de Metz 900–1552, hg. v. Samuel LAMORT, Metz 1838, S. 352); vgl. auch Quellentexte zur Witterungsgeschichte (wie Anm. 3), S. 402. Vgl. ebd., S. 403, den Bericht über die Überschwemmung des Syrabaches (im Vogtland) im August des Jahres 1466.

⁹ Die Wirkung von Maifrost auf Ernteergebnisse und Preisentwicklung untersuchte unlängst JÖRG, Christian, *Teure, Hunger, Großes Sterben*. Hungersnöte und Versorgungskrisen in den Städten des Reiches während des 15. Jahrhunderts, Stuttgart 2008 (MGM 55), bes. S. 128f.

ten die im gleichen Jahr über die Ufer tretenden Flüsse gleichermaßen beträchtlichen Schaden angerichtet haben.¹⁰

Besonders während der Hausse des Weinbaus im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts¹¹ kultivierte man die empfindlichen Reben auch in weniger ausgewiesenen Anbaugebieten¹², wobei mehrfach eine Kombination mit dem Obstbau praktiziert wurde.¹³ Aufgrund der geographisch und klimatisch noch als verhältnismäßig günstig zu charakterisierenden Lage des fränkischen „Herzogtums“¹⁴ wurde hier durchaus raumgreifend Wein kultiviert.¹⁵ Dass hierbei der Main als Handelsroute nutzbar gemacht werden konnte, erwies sich in diesem Zusammenhang freilich als ein weiterer fördernder Faktor.¹⁶ Bereits im Vorfeld der Ernte des besagten Jahres dürften – besonders auch

¹⁰ Vgl. Quellentexte zur Witterungsgeschichte (wie Anm. 3), S. 401 f.

¹¹ Vgl. ABEL, Wilhelm, Strukturen und Krisen der spätmittelalterlichen Wirtschaft, Stuttgart, New York 1980, S. 53; DERS., Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswissenschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter, Hamburg, Berlin ³1978, S. 79; vgl. auch HAHN, Helmut, Die deutschen Weinbaugebiete, ihre historisch-geographische Entwicklung und wirtschafts- und sozialgeographische Struktur, Bonn 1956 (Bonner Geographische Abhandlungen 18).

¹² Im Verlaufe der sich dem hochmittelalterlichen Wärmeoptimum anschließenden Kältephase erfolgte mehrerorts allerdings bereits die Aufgabe von Weinbaugebieten (so in Preußen um das Jahr 1437; in England in den 1450er Jahren); vgl. JÖRG, Klima (wie Anm. 4), S. 125 und 133.

¹³ Vgl. zu den Verhältnissen im Hochstift Bamberg mit Verweisen auf weitere Literatur zuletzt GELDERMANS-JÖRG, Kathrin, *Als verren unser geleit get*. Aspekte christlich-jüdischer Kontakte im Hochstift Bamberg während des späten Mittelalters, Hannover 2010 (FGJ A 22).

¹⁴ MERZ, Johannes, Das Herzogtum Franken. Wunschvorstellungen und Konkretionen, in: Franken im Mittelalter. Francia orientalis, Franconia, Land zu Franken: Raum und Geschichte, hg. v. DEMS. und Robert SCHUH, München 2004 (Hefte zur Bayerischen Landesgeschichte 3), S. 43–58.

¹⁵ Vgl. etwa LUTZ, Werner, Die Geschichte des Weinbaus in Würzburg im Mittelalter und in der Neuzeit bis 1800, Würzburg 1965 (Mainfränkische Hefte 43). Vgl. dazu für das Jahr 1475 Würzburg, StadtA, Ratsprotokoll Nr. 5, fol. 285^v: *Sein in einen Rate kömen die von ochssennfurt, yphouen, obawenn und etwieviel anndere der Stette und der dörrfere im Stieffte und haben gebotten getrewen Rates darinnen, als die meyste narung des franckenlands sej des woinwachs*. Vgl. auch SPRANDEL, Rolf, Das Würzburger Ratsprotokoll des 15. Jahrhunderts. Eine historisch-systematische Analyse, Würzburg 2003 (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Würzburg 11), S. 53. Allgemeiner zu Weinanbau im fränkischen Raum DIKREITER, Heiner, Merkwürdige Weinjahre in Franken, in: Fränkische Monatshefte 7 (1928), S. 377–379; Weinkultur in Franken. Der Wein in Geschichte, Alltag und Religiosität, hg. v. Dieter WEBER, Würzburg 2000; WELTE, Adolf, Der Weinbau des mittleren Mainlandes in seiner ehemaligen Verbreitung, in: Forschungen zur Deutschen Landes- und Volkskunde 31 (1936) S. 1–36; vgl. auch WEBER, Wilfried, Die Entwicklung der nördlichen Weinbaugrenze in Europa – eine historisch-geographische Untersuchung, Trier 1980 (Forschungen zur deutschen Landeskunde 216); SCHMITT, Sigrid, Mittelalterlicher Weinbau am Neckar, in: Weinwirtschaft im Mittelalter. Zur Verbreitung, Regionalisierung und wirtschaftlichen Nutzung einer Sonderkultur aus der Römerzeit, hg. v. Christian SCHRENK und Hubert WECKBACH, Heilbronn 1997 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn 9), S. 93–121.

¹⁶ Vgl. KNEFELKAMP, Ulrich, Die Städte Würzburg, Bamberg und Nürnberg. Vergleichende Studien zu Aufbau und Verlust zentraler Funktionen in Mittelalter und Neuzeit, in: Festschrift

in der Folge der Ernteauffälle des Vorjahres – die skizzierten klimatischen Gegebenheiten zu Preisanstiegen für Getreide, Obst sowie insbesondere für Wein geführt haben. Es ist anzunehmen, dass die – wie zu vermuten – in der Tat negativen Erträge im Spätsommer und Herbst des Jahres 1466 zudem wesentliche finanzielle Einbußen gerade auf Seiten der Weinbauern nach sich zogen, worauf im Folgenden noch einzugehen ist.

Mit der Kultivierung anspruchsvoller Sonder- und Gartenkulturen ging ein hoher Bedarf an Arbeitskräften und während der Lese und Ernte beschäftigter Tagelöhner einher. Die erhöhte Abhängigkeit der Erträge von den natürlichen Rahmenbedingungen und günstigen Witterungsverhältnissen konnte die Kreditbedürftigkeit des in diesem Sektor tätigen Personenkreises gerade im zeitlichen Umfeld von Missernten, Frosteinbrüchen oder Schädlingsbefall deutlich anheben bzw. deren Fähigkeit zur Rückzahlung bereits aufgenommener Kredite erheblich schmälern.¹⁷ Insbesondere in Gegenden, in welchen Sonderkulturen dominierten, zeigte sich – wie Franz-Josef Ziwes für das Rheingebiet und Gerd Mentgen für das Elsass ausgeführt haben¹⁸ –, einhergehend mit der verstärkten Abhängigkeit des Anbaus von den klimatischen Faktoren, zumeist eine erhöhte Kreditbedürftigkeit der von veränderlichen Ernteerträgen abhängigen Bevölkerung. Damit verbunden war nicht selten eine auffallend hohe Zahl an ansässigen Juden, die sich vorrangig als Kreditgeber verdingten.¹⁹ Eine entsprechende Verschuldung barg allerdings gerade in Not- und Krisensituationen erhebliches Konfliktpotential.

Die extremen Witterungsbedingungen jener Zeit jedenfalls betrafen, wie der im Fokus dieser Darstellung stehende bischöfliche Erlass ausführt, in den Jahren 1465/66 die Bevölkerung innerhalb des Würzburger Gebietes in beträchtlicher Weise.²⁰ Ohne-

Gerd Zimmermann, hg. v. Franz BITTNER und Lothar BAUER, Bamberg 1984 (Bericht des Historischen Vereins für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg 120), S. 205–224.

¹⁷ Vgl. zur Anfälligkeit von Sonderkulturen in Phasen ungünstiger Witterungen umfassend CLEMENS, Lukas, Witterung und Wein an der Mosel im Spätmittelalter, in: *Weinwörter – Weinkultur: ein europäisches Fachwörterbuch im linguistischen, historischen und kulturellen Kontext*, hg. v. Maria BESSE, Stuttgart 2009, S. 125–148; DERS., *Weinwirtschaft im hohen und späten Mittelalter: Das Beispiel Trier*, in: *Weinbau zwischen Maas und Rhein in der Antike und im Mittelalter*, hg. v. DEMS., Michael MATHEUS und Brigitte FLUG, Mainz 1997 (THF 23), S. 85–106; DERS., *Trier – Eine WeinStadt im Mittelalter*, Trier 1993 (THF 22).

¹⁸ ZIWES, Franz-Josef, *Studien zur Geschichte der Juden im mittleren Rheingebiet während des hohen und späten Mittelalters*, Hannover 1995 (FGJ A 1); MENTGEN, Gerd, *Studien zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Elsaß*, Hannover 1995 (FGJ A 2), v. a. S. 557–574.

¹⁹ ZIWES, *Rheingebiet* (wie Anm. 18), S. 40 f., beschreibt den Konnex zwischen Sonderkulturen und Kreditbedürftigkeit.

²⁰ Keinerlei diesbezügliche Hinweise enthält das „Würzburgisch-Bambergische Zeitregister“ (1672), welches insgesamt eine recht verlässliche Quelle auch für extreme Witterungsverhältnisse darstellt; vgl. Handschriftenabteilung der Universitätsbibliothek Würzburg, M. ch. f. 318 (fol. 91^r/92^r zum Jahr 1466). Weiterführend zu für die Witterungsgeschichte relevanten Quellentypen JÖRG, *Klima* (wie Anm. 4). Auch in den ausgeprägten Weinbauregionen im Westen des Reiches sind nach der Mitte des 15. Jahrhunderts langfristige wirtschaftliche Krisen zu fassen.

hin stand der bischöfliche Landesherr um die Mitte des 15. Jahrhunderts unter einem hohen finanziellen Druck²¹, da er durch Schuldverpflichtungen gebunden war, welche möglicherweise noch in der Folge der großen Hungersnot der 1430er Jahre standen, die im gesamten Reichsgebiet zu langfristigen Krisenerscheinungen geführt hatte.²² Zudem waren für Fehden und Kriegsläufe enorme Summen aufzubringen, was die städtischen Finanzhaushalte und die bischöfliche Kammer zusätzlich belastete.²³ Am 27. September 1457 hatten Geistlichkeit und Bürgerschaft der Stadt Würzburg Bischof Johann III. von Grumbach mit Blick auf die finanziell angespannte Lage zunächst auf vier Jahre eine außergewöhnliche Steuer bewilligt. Nötigenfalls sollte diese auch nach Ablauf der genannten Frist bis zur Tilgung der Stiftungsschulden abgeführt werden.²⁴ Gerade derlei Abhängigkeiten dürften das Agieren der Bischöfe im zeitlichen Umfeld sich zuspitzender wirtschaftlicher Krisensituationen erheblich beeinflusst und ihre diesbezüglichen Handlungsspielräume abgesteckt haben.

Der im Fokus dieser Ausführungen stehende Erlass ist datiert auf den 16. Juni 1466.²⁵ Als Aussteller wird [Bischof] *Johann etc.* genannt, wobei Bischof Johann III. von Grumbach bereits am 11. April 1466 verstorben war.²⁶ Sein Nachfolger Rudolf II. von Scherenberg wurde am 30. April 1466 einstimmig zum Bischof gewählt und beschwor noch am gleichen Tag die Wahlkapitulation.²⁷ Möglicherweise wurden der vorliegende (und ein weiterer) Erlass des Jahres 1466 innerhalb der Abschriften in den *libri diversarum formarum* in der frühen Amtszeit seines Nachfolgers fälschlicherweise noch Bischof Johann zugeschrieben – wovon im Folgenden ausgegangen wird – oder aber die dortige Datierung ist fehlerhaft.²⁸ An dieser Stelle kann diese Diskrepanz

Davon unbenommen konnten sich innerhalb einer diesbezüglich insgesamt abträglichen Zeitspanne einzelne Jahre als günstige Erntejahre erweisen; für Trier vgl. ausführlich CLEMENS, Trier (wie Anm. 17), bes. S. 389–394.

²¹ Vgl.: Das Bistum Würzburg, Tl. 3: Die Bischofsreihe von 1455–1617, bearb. v. Alfred WENDEHORST, Berlin, New York 1978 (Germania Sacra NF 13), S. 14; LENG, Rainer, Konkurrenz und Konfessionalismus. Juden im Hochstift Würzburg an der Wende vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit, in: Antijudaismus und Antisemitismus in Franken, hg. v. Andrea M. KLUXEN, Ansbach 2008 (Franconia Judaica 3), S. 60–92, hier: S. 65.

²² Vgl. zuletzt ausführlich JÖRG, Hungersnöte (wie Anm. 9), S. 118–178.

²³ Bistum Würzburg (wie Anm. 21), S. 12 f.

²⁴ Ebd., S. 14.

²⁵ Aufgrund der der Jahresangabe (*lxvj*) beigefügten hochgestellten Endung „-to“ ist davon auszugehen, dass es sich nicht um eine undeutliche Schreibweise für 1463 (*lxijj*) handelt. Die korrekte Endung wäre im letztgenannten Falle „-tio“.

²⁶ Zu Bischof Johann III. von Grumbach vgl. Bistum Würzburg (wie Anm. 21), S. 3–20.

²⁷ Ebd., S. 22.

²⁸ In der Online-Datenbank „Historisches Unterfranken“, hg. v. Helmut FLACHENECKER (www.historisches-unterfranken.uni-wuerzburg.de) als Eintrag Nr. 50279 datiert auf 1466 VI 16 [Zugriffsdatum: 26. Januar 2011], zugeschrieben Bischof Johann von Grumbach. Es ist wohl auszuschließen, dass Weihbischof Johann Hutter übergangsweise entsprechende Dekrete ausfertigte; vgl. zu Hutter Bistum Würzburg (wie Anm. 21), S. 22. Vgl. zu dieser Quelle (ohne auf diese

nicht zweifelsfrei aufgelöst werden. Da für die späten 50er bis in die 60er Jahre des 15. Jahrhunderts die grundlegenden klimatischen Ausgangsbedingungen allerdings konstant waren, bleiben diese Unklarheiten für die hier vorliegende Fragestellung und die Auswertung der Quelle innerhalb dieses zeitlichen Rahmens weitestgehend ohne Relevanz.

I Bedingungen jüdischer Existenz im Hochstift Würzburg um die Mitte des 15. Jahrhunderts

Im Untersuchungszeitraum ist von rund 20 jüdischen Niederlassungen innerhalb des Hochstifts auszugehen²⁹, wobei der bischöfliche Landesherr sich als deren maßgeblicher Schutzherr behaupten konnte.³⁰ In dieser Funktion empfing er von jedem jüdischen Haushaltsvorstand individuelle Jahressteuern im Umfang von bis zu 20 Gulden. Erst im Jahre 1485 wurde eine einheitliche Zahlung über zwölf Gulden eingeführt.³¹ Der Bischof fungierte als Gerichtsherr der Juden in Stadt und Hochstift. Für von Christen gegenüber Juden vorgebrachte Klagen sollte ein paritätisch mit Angehörigen beider Religionen besetztes „Judengericht“ zuständig sein,³² weitere geistliche oder weltliche Gerichte hingegen hatten formal keine Erlaubnis, hochstiftische Juden

Diskrepanzen einzugehen und mit der Zuschreibung zu Rudolf II.) auch ZEISSNER, Sebastian, Rudolf II. von Scherenberg, Fürstbischof von Würzburg (1466–1495), Würzburg ²1952, S. 84 (mit leicht abweichender Textinterpretation); vgl. auch MÜLLER, Karlheinz, Die Würzburger Judengemeinde im Mittelalter. Von den Anfängen um 1000 bis zum Tod Julius Echers (1617), Würzburg 2004 (Mainfränkische Studien 70), S. 194, Anm. 5 (unter Verweis auf Zeissner).

²⁹ Geschichte der Juden im Mittelalter von der Nordsee bis zu den Südalpen. Kommentiertes Kartenwerk, 3 Bde., hg. v. Alfred HAVERKAMP, Hannover 2002 (FGJ A 14); sowie die entsprechenden Artikel in GJ 3,1 und 3,2.

³⁰ GJ 3,2, S. 1700; KÖNIG, Imke, Judenverordnungen im Hochstift Würzburg (15.–18. Jahrhundert), Frankfurt a. M. 1999 (Studien zu Policy und Policywissenschaft), S. 18–20.

³¹ GJ 3,2, S. 1701; KÖNIG, Judenverordnungen (wie Anm. 30), S. 61–73; vgl. auch LENG, Konkurrenz (wie Anm. 21).

³² GJ 3,2, S. 1701. Vgl. weiterführend zu so genannten Judengerichten CLUSE, Christoph, Stadt und Judengemeinde in Regensburg im späten Mittelalter: Das „Judengericht“ und sein Ende, in: Jüdische Gemeinden und ihr christlicher Kontext in kulturräumlich vergleichender Betrachtung (5.–18. Jahrhundert), hg. v. Christoph CLUSE, Alfred HAVERKAMP und Israel J. YUVAL, Hannover 2002 (FGJ A 13), S. 366–386. Vgl. für den Bamberger Raum GELDERMANS-JÖRG, Aspekte (wie Anm. 13), S. 190. Einen Überblick über die gerichtlichen Instanzen im Hochstift Würzburg liefert MERZBACHER, Friedrich, *Iudicium provinciale ducatus franconiae*. Das kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken-Würzburg im Spätmittelalter, München 1956; vgl. auch SCHÄFER, Michael, Das Würzburger Landgericht in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und seine ältesten Protokolle: Edition und Auswertung, Würzburg 2002 (elektr. Publikation). Vgl. aber auch MÜLLER, Judengemeinde (wie Anm. 28), S. 196, Anm. 15. Zu Aspekten innerjüdischer „Gerichtbarkeit“ bereitet die Autorin mit Blick auf den fränkischen Raum eine gesonderte Studie vor.

vorzuladen –, ausgenommen davon war im Falle von Geleitbrüchen das bischöfliche Gericht.³³

In der Kathedralstadt am Main selbst lebten um die Jahrhundertmitte mindestens 21 in Geldhandel und Pfandleihe tätige Juden und Jüdinnen.³⁴ Unter deren Schuldnern traten im Verlaufe des 15. Jahrhunderts neben der christlichen Stadtgemeinde Würzburgs die jeweiligen Landesherren, die Markgrafen von Brandenburg, die Stadt Bamberg sowie mehrere Nürnberger Bürger auf. Im Jahre 1403 ist auch König Ruprecht als Schuldner belegt.³⁵

Ein landesweiter Zusammenschluss der Juden des Hochstifts darf für diese Zeit vorausgesetzt werden.³⁶ Dass solche Organisationsformen in Form von Friedhofs-, Gerichts- und Steuerbezirken landesherrlichen und jüdischen Bedürfnissen und Ansprüchen nachkamen, ist für den oberfränkischen Raum zuletzt am Beispiel der Judenschaft des Hochstifts Bamberg ausgeführt worden.³⁷ Gerade im 15. Jahrhundert stellten obrigkeitliche Eingriffe in genuin innerjüdische Belange keine Besonderheit dar. Bischof Johann III. von Grumbach ernannte beispielsweise im Jahre 1457 den in Rothenburg o. d. T. ansässigen Jakob Eichstätt zu dem für Würzburg zuständigen Rabbiner.³⁸ Dieser übte in der Folge tatsächlich rabbinische Funktionen in der Kathedralstadt aus.³⁹

Die Würzburger Bischöfe erteilten im 15. Jahrhundert – teilweise zusammen mit den Würzburger Domherren – mehrere kollektive Schutzbriefe für die hochstiftische Judenschaft.⁴⁰ Um 1450/51 verabschiedete Bischof Gottfried IV. Schenk von Lim-

³³ GJ 3,2, S. 1701.

³⁴ Ebd., S. 1699. Vgl. zur Geschichte der Juden in Würzburg auch SZULWAS, Moses, Die Juden in Würzburg während des Mittelalters, Berlin 1924; KALLFELZ, Hatto, Die Juden in der Stadt Würzburg. Die Zeit der Fürstbischöfe (bis 1802), in: Würzburg Heute 60 (1995), S. 7–13.

³⁵ Vgl. GJ 3,2, S. 1699.

³⁶ Vgl. weiterführend KÖNIG, Judenverordnungen (wie Anm. 30).

³⁷ GELDERMANS-JÖRG, Aspekte (wie Anm. 13), S. 94–127; vgl. auch BARZEN, Rainer, Regionalorganisation jüdischer Gemeinden im Reich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Eine vergleichende Untersuchung auf der Grundlage der Ortslisten des Deutzer und des Nürnberger Memorbuches zur Pestverfolgung, in: Geschichte der Juden im Mittelalter (wie Anm. 29), Bd. 1, S. 293–366.

³⁸ Im Folgenden zitiert nach HEFFNER, Ludwig, Die Juden in Franken. Ein unparteiischer Beitrag zur Sitten- und Rechtsgeschichte Frankens, Nürnberg 1855, S. 73 f.: *Jacob Jude zu Rotenburg [...]. Vnd wann sie aber zu disem male keinen Rabi zu Wirtzburg gehaben mogen, Beuelhen wir dir, soliche ampt vnd sachen zu handelen Vnd dorinnen zu thun vnd zu lassen vff vnnser widerruffen zu gleycher weyse Als ob du zu Wirtzburg sesshaft werest mit Beheltnus vnser buss vnd gerechtigkeit.* Vgl. dazu MÜLLER, Judengemeinde (wie Anm. 28), S. 192.

³⁹ GJ 3,2, S. 1702; Bistum Würzburg (wie Anm. 21), S. 14.

⁴⁰ GJ 3,2, S. 1700. Den Verbriefungen zufolge sollten die in der Kathedralstadt ansässigen Juden von städtischen Steuern befreit sein; vgl. weiterführend KÖNIG, Judenverordnungen (wie Anm. 30), S. 20–29. Für die Regierungszeit Bischof Rudolfs II. sind keine Generalprivilegien überliefert. Allerdings erließ er 1489 – nachdem er im Vorjahr die Vertreibung aus dem Hochstift

purg (1443–1455) mit dem Ziel der Vertreibung der Juden aus dem Hochstift eine *Ordnung und Satzung mit den Juden*.⁴¹ Dieses Dekret sowie die von Gottfried IV. projektierte Einführung eines Judenzeichens⁴² sind in den Kontext jüdenfeindlicher Maßnahmen infolge der Legationsreise des Cusanus im fränkischen Raum und der Bamberger Synode des Jahres 1451⁴³ einzuordnen. Deren die Juden betreffende Bestimmungen wurden 1455 im Würzburger Raum auf Betreiben Bischof Gottfrieds seit 1453 hin durch Papst Calixt III. aufgehoben.⁴⁴ Davon unbenommen, sahen mehrere bischöfliche Erlasse ab 1467 eine deutliche, auch Altschulden betreffende Senkung der Höchstzinssätze jüdischer Gläubiger vor.⁴⁵ Eine weitere Häufung antijüdischer Maßnahmen ist für das

verfügt hatte – einen unbefristeten Individualschutzbrief, welcher Geldleihe untersagte, jedoch die Erlaubnis enthielt, mit Arzneimitteln Handel zu treiben; vgl. GJ 3,2, S. 1700; vgl. zu Einzelprivilegien Rudolfs II. aus dem Jahre 1469 MÜLLER, Judengemeinde (wie Anm. 28), S. 196 f.

⁴¹ Würzburg, StA, Ldf 10, S. 419–423. Diese Ordnung ist innerhalb der Forschung mehrfach auf 1453 datiert worden, dürfte aber im näheren zeitlichen Umfeld der Legationsreise des Cusanus gestanden haben. So auch LENG, Konkurrenz (wie Anm. 21), S. 71 f.; MÜLLER, Judengemeinde (wie Anm. 28), S. 178–182, sowie neuerdings knapp GELDERMANS-JÖRG, Aspekte (wie Anm. 13), S. 283. Vgl. auch Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, Tl. 1, hg. v. Meir WIENER Hannover 1862, Nr. 630, S. 201–203 (unter Verweis auf HEFFNER, Juden [wie Anm. 38], S. 68–71); AXMANN, Rainer, Zur Geschichte der jüdischen Gemeinde zu Coburg im Mittelalter, in: Die Coburger Juden. Geschichte und Schicksal, hg. v. Hubert FROMM, Neustadt bei Coburg ²2001, S. 137–162, hier: S. 157 f.; GJ 3,2, S. 1702 und 1704. Vgl. in diesem Zusammenhang die Urkundenreihe von 23 Schriftstücken, mit welchen in der Stadt Würzburg ansässige Juden 1450/51 ihren Verzicht auf Schuldforderungen dokumentierten (Würzburg, StadtA, Ratsakten, Nr. 871); vgl. dazu BAUM, Hans-Peter, Quellen zu Judenverfolgungen von 1147 bis 1938, in: Zeugnisse jüdischer Geschichte in Unterfranken, hg. v. Ulrich WAGNER, Würzburg 1987 (Schriften des Stadtarchivs Würzburg 2), S. 19–58, hier: S. 40–42; LENG, Konkurrenz (wie Anm. 21), S. 73; MÜLLER, Judengemeinde (wie Anm. 28), S. 178–182; AMRHEIN, August, Gottfried IV., Schenk von Limpurg, Bischof von Würzburg und Herzog von Franken (3 Tle.), in: Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 50 (1908), S. 1–151; 51 (1909), S. 1–198; 52 (1910), S. 1–75.

⁴² Vgl. KÖNIG, Judenverordnungen (wie Anm. 30), S. 26; FLADE, Roland, „Jene, einem rebenreichen Weinstock verglichene Gemeinde“. Zur Situation der Juden im mittelalterlichen Würzburg, in: Geschichte und Kultur der Juden in Bayern, Aufsätze, hg. v. Manfred TREML und Josef KIRMEIER, München 1988 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 17/88), S. 173–180, hier: S. 179.

⁴³ Vgl. MEUTHEN, Erich, Die deutsche Legationsreise des Nikolaus von Kues 1451/1452, in: Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Politik – Bildung – Naturkunde – Theologie, hg. v. Hartmut BOOCKMANN, Bernd MOELLER und Karl STACKMANN, Göttingen 1989 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Phil.-hist. Klasse, 3. Folge, Nr. 179), S. 421–499; PÖLNITZ, Sigmund, Die bischöfliche Reformarbeit im Hochstift Würzburg während des 15. Jahrhunderts, Würzburg 1940/41 (Würzburger Diözesangeschichtsblätter 8/9).

⁴⁴ Vgl. LENG, Konkurrenz (wie Anm. 21), S. 73; MÜLLER, Judengemeinde (wie Anm. 28), S. 187.

⁴⁵ Vgl. LENG, Konkurrenz (wie Anm. 21), S. 77–79; MÜLLER, Judengemeinde (wie Anm. 28), S. 195 f.; KÖNIG, Judenverordnungen (wie Anm. 30), S. 125–130.

letzte Viertel des 15. Jahrhunderts zu vermerken, als Bischof Rudolf II. von Scherenberg beginnend mit dem Jahr 1475 für die Würzburger Diözese mehrere Mandate gegen Zins und Wucher sowie Anordnungen zur Ausweisung der Juden erließ.⁴⁶

II Die bischöfliche Satzung des Jahres 1466

Die im Jahre 1466 für das Hochstift erlassene Satzung stellt die Reaktion auf eine Notlage dar, die ihre Ursache in dem *misswachs des weins* hatte. Vor dem Hintergrund der latent krisenhaften finanziellen Situation im Hochstift um die Jahrhundertmitte und angesichts der Ernteausfälle bereits im Vorjahr erklärt sich der erhebliche Handlungsdruck des Landesherrn. Der Erlass ist zunächst zu verorten als ein Akt im Rahmen der allgemeinen landesherrlichen Sorgfaltspflicht. Darüber hinaus aber erwähnt das Dekret ausdrücklich die von Seiten der hochstiftischen Städte und Dörfer vorgebrachten Beschwerden, die den Bischof mit dem Ziel, Ruhe und Frieden in seinem Herrschaftsbereich zu gewährleisten, zum Handeln zwangen.⁴⁷ Die wohl durch (städtische) Boten übermittelten und vorgebrachten Klagen beinhalteten die Forderung, die landesherrliche Befehlsgewalt einzusetzen, um die christlichen Schuldner hinsichtlich ihrer Außenstände bei Christen und Juden insofern zu unterstützen, als die finanziellen Verpflichtungen von Seiten der Gläubiger gestundet werden sollten. Diese Maßnahme hatte zum Ziel, zu verhindern, dass die Schuldner aufgrund ihrer diesbezüglichen Verbindlichkeiten vollends ruiniert würden. Freilich weist die von bischöflicher Seite angeordnete Schuldenstundung auch darauf hin, dass der Landesherr – möglicherweise aufgrund weitergehender taktischer Erwägungen – nicht gewillt war, die gegenüber christlichen und jüdischen Finanziers ausstehenden Verpflichtungen im Sinne einer Schuldenannulierung vollständig abzusprechen. Von der Verordnung profitieren sollten zudem ausschließlich diejenigen Schuldner, die sich zum momentanen Zeitpunkt nachweislich in Finanznöten befanden.⁴⁸

Das Dekret sollte auf bischöfliche Weisung beginnend mit dem 16. Juni 1466 zeitlich befristet ab dem kommenden Herbst über ein Jahr Gültigkeit behalten.⁴⁹ Diese Laufzeit war sicherlich der zuversichtlichen Überlegung geschuldet, dass im Falle einer günstigen Ernte im Folgejahr⁵⁰ die finanziellen Nöte weitgehend gelindert wären und dass sich die

⁴⁶ Vgl. ausführlich zu den Maßnahmen Rudolfs II. MÜLLER, Judengemeinde (wie Anm. 28), S. 197–209; GJ 3,2, S. 1705. Vgl. auch Bistum Bamberg (wie Anm. 21), S. 37; ECKSTEIN, Adolf, Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstbistum Bamberg, Bamberg 1898, S. 12, Anm. 2. Vgl. zu dem zeitgenössischen Wucherbegriff und zu wachsenden Marginalisierungstendenzen gegen Juden im 15. Jahrhundert etwa GILOMEN, Hans-Jörg, Wucher und Wirtschaft im Mittelalter, in: HZ 250 (1990) S. 265–301, insb. S. 298, sowie MENTGEN, Elsaß (wie Anm. 18), S. 522.

⁴⁷ Anhang, Z. 4 f.

⁴⁸ Ebd., Z. 47 f.

⁴⁹ Ebd., Z. 10 f.

⁵⁰ In Würzburg wurde der Lesetermin in Übereinstimmung mit dem Dompropst durch den

Schuldner möglicherweise bereits in einer wirtschaftlich weniger angespannten Situation befänden – dass durch extreme und dauerhaft negative Witterungseinflüsse hervorgerufene Notsituationen allerdings weitaus längerfristige Folgen zeitigten, ist zuletzt am Beispiel der großen Hungersnot der Jahre nach 1437 nachgewiesen worden.⁵¹

Im Falle, dass jüdische Geldleiher ihre Außenstände nicht durch Bürgschaften oder Pfänder abgesichert hätten, sollten diese – je nach den diesbezüglichen Kapazitäten der Schuldner – zeitnah beglichen werden.⁵² In der Regel waren Kreditgeschäfte, die ohne Sicherungsleistungen abgeschlossen wurden, Kleinstkredite mit kurzer Laufzeit, welche zumeist ausschließlich innerhalb der Geschäftsbücher des Gläubigers fixiert wurden. Kleine und mittlere Kredite sicherte man hingegen eher durch Faustpfänder ab, während umfangreichere Geschäfte bevorzugt unter Bürgenstellung und der Ausfertigung von Schuldbriefen erfolgten. Mit dieser bischöflichen Vorgabe blieb daher wohl vorrangig die Rückzahlung auf Ebene der Kleinstkredite verpflichtend. Hierbei ist zu bedenken, dass den Studien von Rainer Leng zufolge für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts Anzeichen für einen Rückgang umfangreicher Kreditaufnahmen bei Juden von Seiten des Adels und der Herren auszumachen sind, wobei sich die Verhältnisse allerdings insgesamt zugunsten des Kleinkredits verschoben.⁵³

Bezüglich der gegenüber christlichen Geldleihern ausstehenden Verbindlichkeiten setzte der Bischof fest, dass jeder Gläubiger seinen Schuldnern eine angemessene Zahlungsfrist einräumen solle, wobei in diesen Fällen allerdings keine Zinsen eingefordert werden dürften.⁵⁴ Sowohl christliche als auch jüdische Gläubiger, die nicht bereit wären, entsprechende Aufschübe für eine Rückzahlung ihrer Forderungen zu gewähren, sollten sich zunächst durch Pfändung (*schatzung*) befriedigen, wobei von einem solchen Zugriff im Besitz der Schuldner befindlicher Hausrat sowie Vieh, Pferde, Kleider und Harnische auszunehmen waren.⁵⁵ Diese Einschränkung sollte die Schuldner offensichtlich vor dem Verlust lebensnotwendiger Gegenstände und des Nutztviehs bewahren, während gerade Pferde zudem als Prestigeobjekte des Adels eine besondere Position unter den „essenden Pfändern“ einnahmen. Möglicherweise stand das Gebot auch mit der Überlegung in Zusammenhang, dass der in bischöflichen Diensten stehende Niederadel in den zahlreichen regionalen Kriegszügen ebenso wie im Reichsdienst Pferde benötigte.⁵⁶ Auch vor diesem Hintergrund mag es einen Unsicherheits-

Stadtrat festgesetzt und den Winzern vorgegeben, wobei August und September als Leseterminale belegt sind; vgl. SPRANDEL, Ratsprotokoll (wie Anm. 15), S. 54.

⁵¹ Vgl. JÖRG, Hungersnöte (wie Anm. 9), S. 182–272. Zudem sollte zumindest auch die Weinernte des Jahres 1469 einem späten Frosteinbruch zum Opfer fallen; vgl. Anm. 65.

⁵² Anhang, Z. 12 f.

⁵³ Vgl. LENG, Konkurrenz (wie Anm. 21), S. 76 f.

⁵⁴ Anhang, Z. 15 f.

⁵⁵ Ebd., Z. 20–22.

⁵⁶ Dazu am Beispiel Bambergs GELDERMANS-JÖRG, Aspekte (wie Anm. 13), S. 243. Vgl. für Würzburg weiterführend SPRANDEL, Rolf, Die Ritterschaft und das Hochstift Würzburg im

faktor dargestellt haben, keinen unmittelbaren Zugriff auf die Tiere zu haben.⁵⁷ Von der Pfändung ausgenommen waren ansonsten Kleider, die auch in der Pfandleihe durchaus beliebte Wertgegenstände darstellten. Möglicherweise war es Ziel dieser Regelung, diejenigen Personen, deren entsprechender Fundus sich weitgehend auf die am Leib befindlichen Stücke reduzierte, im täglichen Gebrauch nicht in entsprechende Nöte zu bringen. Harnische waren als Rüstungsgegenstände aus naheliegenden Gründen von der Pfändung (und Pfandleihe) ausgenommen. Wie eigens hervorgehoben wird, sollten all jene Einschränkungen vornehmlich den *armenleuthen* ihren Lebensunterhalt und die tägliche Praxis sichern.⁵⁸ Freilich bleibt gerade bei dem weitgefassten Begriff des „Hausrates“ die Frage offen, welcherlei Besitztümer in diesem Zusammenhang überhaupt für eine Pfändung in Frage kamen. Streng genommen blieben ausschließlich Immobilien und Grundstücke – wie Häuser aber auch Weingärten – sowie Naturalien und Spekulationsgewinne auf zu erwartende Ernteerträge. Diese konnten freilich bevorzugt von Angehörigen des (niedereren) Adels und gehobenen Bürgertums oder von besitzenden Bauern und Weinbergseignern eingezogen werden. Der Begriff *armenleuthe* dürfte sich hier also auf die von den Ernteaufällen betroffenen Weinbauern und die in diesem Gewerbe aktiven Kreise und demzufolge auf solche Personen bezogen haben, die „arm“ im Sinne von „durch ein bestimmtes Ereignis negativ betroffen“ waren.⁵⁹ Die Gläubiger jedenfalls sollten derartige Pfändungen ausschließlich

Spätmittelalter, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 36 (1976), S. 117–143; sowie künftig Hans-Jürgen Wunschel am Beispiel der Grafen von Pappenheim.

⁵⁷ Vgl. zur Pflicht für Würzburger Juden, in entsprechenden Notzeiten Pferde zu stellen, HIMMELSTEIN, Franz-Xaver, Die Juden in Franken. Ein Beitrag zur Kirchen- und Rechtsgeschichte Frankens, in: Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 12, H. 2–3 (1853), S. 125–188, hier: S. 141.

⁵⁸ Vergleichbare Dekrete in Belangen der *armenleuthe* und der Juden wurden in der Folge noch mehrmals erlassen, wobei der direkte Bezug zu Leseausfällen nur in diesem Fall hergestellt wurde; vgl. LENG, Konkurrenz (wie Anm. 21), S. 77–79; MÜLLER, Judengemeinde (wie Anm. 28), S. 196. Vgl. für das Jahr 1475 Würzburg, StadtA, Ratsprotokoll Nr. 5, fol. 285^v: [...] *so habe unser gnediger herr [Rudolf II. von Scherenberg] ein gebott den Juden halbenn ausseen lassen und personen dartzu gesetztet die armenleuthe mit den Juden zuvertragen*. Hierbei dürfte es sich um das Mandat gegen Zins und Wucher gehandelt haben, welches die Ausweisung jener Juden vorsah, die sich gegen das Gebot stellten; vgl. zuletzt GELDERMANS-JÖRG, Aspekte (wie Anm. 13), S. 304 f., sowie MÜLLER, Judengemeinde (wie Anm. 28), S. 197 f.; KÖNIG, Judenverordnungen (wie Anm. 30), S. 96 f. Vgl. auch Würzburg, StA, Ldf 12, fol. 496^r–497^v (alte Zählung) für das Jahr 1477. Vgl. auch im Folgenden für das Jahr 1469 (ohne direkte Bezugnahme auf gegenüber Juden ausstehende Schulden).

⁵⁹ Zum Armutsbegriff in den spätmittelalterlichen Jahrhunderten vgl. FOUQUET, Gerhard, Familie, Haus und Armut in spätmittelalterlichen Städten – Das Beispiel des Augsburger Ehepaars Elisabeth Störkler und Burkard Zink, in: Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart, hg. v. Andreas GESTRICH und Lutz RAPHAEL, Frankfurt a. M. u. a. 2008 (Inklusion/Exklusion 5), S. 283–307; SCHUBERT, Ernst, Erscheinungsformen der Armut in der spätmittelalterlichen deutschen Stadt, in: Die Stadt als Kommunikationsraum. Beiträge zur Stadtgeschichte vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Festschrift für Karl Czok zum 75. Ge-

auf der Basis von Urteilen tätigen dürfen, die von eigens als Schiedskommission eingesetzten Geschworenen zu fällen wären. Entsprechende Funktionsträger sollten in jeder Stadt und jedem Dorf von den Einwohnern ausgewählt werden.⁶⁰

Die innerhalb des Erlasses aufscheinenden Argumentationsmuster begegnen in den Folgejahren auch in den Protokollen des Würzburger Stadtrates. Diese vermerken erstmals 1469 eine schlechte Weinlese, welche ihre Ursache in einem für Anfang Mai bezeugten starken Frosteinbruch hatte.⁶¹ In der Folge wurden mehrere Ratssitzungen einberufen, um dieser krisenhaften Entwicklung zu begegnen.⁶² Zudem konsultierte der städtische Rat Bischof Rudolf II. in Belangen der *armen die in grossen schulden stehen* und daher Abgaben und weitere Verbindlichkeiten nicht zu leisten vermochten.⁶³ Gerade dieser Konnex zwischen wirtschaftlicher Stagnation und drohendem Verlust steuerlicher Abgaben dürfte bereits im Jahre 1466 für den Bischof handlungsprägend gewesen sein. 1470 jedenfalls wurde im Rahmen einer Versammlung, an der Bischof und Domkapitel teilnahmen, von einem Gemeindemitglied gefordert, dass *unnser die gnediger herre und unnser gnedige herren vom cappitel solten zu hertzen nemen die herrtten Jare: das si alle In grosser armut und ser beswert wern*.⁶⁴ Hierbei bezog man sich im Speziellen darauf, dass die ortsansässigen Winzer sich zu einer erheblichen Anhebung der Preise gezwungen sahen, was die Einfuhr auswärtiger, preiswerterer Weine begünstigte.⁶⁵

burtstag, hg. v. Helmut BRÄUER und Elke SCHLENKRICH, Leipzig 2001, S. 659–697. Vgl. auch die Ausführungen von MORSEL, Joseph, Les „pauvres gens“ (Arme Leute) en Haute-Allemagne à la fin du moyen âge: Ou: une histoire des „petites gens“ a-t-elle un sens?, in: Le petit peuple dans l'Occident médiéval, hg. v. Pierre BOGLIONI, Robert DELORT und Claude GAUVARD, Paris 2002, S. 153–172.

⁶⁰ Anhang, Z. 24–26.

⁶¹ Vgl. Würzburg, StadtA, Ratsprotokoll Nr. 5, fol. 145^r: *Inn disen Rate ward von der ergangen ungnade erfrierung des weins und die armut in der gemein merklicher schulde in gegenwürtekeit der vürteilmeister manigerlei geredt*. Vgl. dazu (mit weiteren Beispielen) SPRANDEL, Ratsprotokoll (wie Anm. 15), S. 52 f.; Die Ratschronik der Stadt Würzburg (XV. und XVI. Jahrhundert), hg. v. Wilhelm ENGEL, Würzburg 1950 (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 2), S. 32: *A. 1469 erfrore der wein im Meyen an berg und thal [...]*. Vgl. zu den Auswirkungen von Maifrost bereits oben.

⁶² Vgl. SPRANDEL, Ratsprotokoll (wie Anm. 15), S. 52 f.

⁶³ Vgl. Würzburg, StadtA, Ratsprotokoll Nr. 5, fol. 145^r; vgl. dazu SPRANDEL, Ratsprotokoll (wie Anm. 15), S. 52.

⁶⁴ Vgl. Würzburg, StadtA, Ratsprotokoll Nr. 5, fol. 181^r; vgl. dazu SPRANDEL, Ratsprotokoll (wie Anm. 15), S. 52.

⁶⁵ Würzburg, StadtA, Ratsprotokoll Nr. 5, fol. 181^r: *Wie die gemeind ser beswert wer mit dem weinbereynfuren*. Vgl. dazu SPRANDEL, Ratsprotokoll (wie Anm. 15), S. 52; aber auch Ratschronik der Stadt Würzburg (wie Anm. 61), S. 32: *A. 1469 erfrore der wein im Meyen an berg und thal so gar, als bey 60 jahren je geschehen ward, also daß gar wenig weins in diesem land wuchs. Aber ausländisch wein, reynischer und elsasser, erstatten dies landt, daß sie dennoch hie oder anderswo nit ser tewer wurden; doch wurden die hisige wein gar sehr ausgetrunckhen*.

Mit der bischöflichen Verordnung des Jahres 1466 wurden weitergehend sämtliche Einlagerleistungen untersagt.⁶⁶ Auch auf diese Weise sollte verhindert werden, dass die benannten Gläubiger im Zuge der Schuldeneinziehung die *armenleuthe* in den Ruin trieben. Auch den involvierten Bürgen wurde die Leistung untersagt – dies selbst, wenn eine solche Verpflichtung in den Schuldverschreibungen explizit festgesetzt worden war.⁶⁷ Das Einlager stellte eine vorrangig unter adeligen Schuldnern verbreitete Praxis dar, welche überdies bevorzugt im Rahmen von Geschäften größeren Umfanges angewandt wurde.⁶⁸ Kam ein Bürge seiner Verpflichtung zum Einlager nicht nach, wurde er zum „Mitselbstschuldner“ und konnte bei Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners zur Begleichung der Schuld herangezogen werden. Es darf mithin davon ausgegangen werden, dass der Bischof auf diese Weise dem lokalen Adel, der vielfach im Weinbau engagiert war, und den wohlhabenderen Bürgern und Weinbauern entgegenkommen wollte und dass er auf diesem Wege versuchte, jene für sich zu gewinnen. Gerade mit Blick auf die Finanznöte des Stiftes konnte sich die Unterstützung des lokalen Adels als elementar erweisen.

Ferner legte der Erlass fest, dass sämtliche im Hochstift ansässigen Personen, welche *weingulte* aufgrund von Erbschaften, Wiederkaufsrechten oder Leibgedingen zu leisten hatten und deren Wingert erfroren war, nicht zu Barleistungen gezwungen werden sollten. Vielmehr seien die ausstehenden Verbindlichkeiten ein Jahr lang zurückzustellen. Ausgenommen waren einzig erbliche Heuergülte, hinsichtlich derer sich die Betroffenen um eine Einigung mit ihrer *herrschaft* bemühen sollten.⁶⁹ Mit dem Begriff der *heuergulte* (auch *heuergeld*, *heurgabe*, *heurgulden*) wurden in der Regel Zinsen und Abgaben verschiedener Art umschrieben, wobei zu vermuten ist, dass es sich bei Personen, die zu einer entsprechenden Zahlung verpflichtet waren, um abhängige Pächter kleinerer Parzellen handelte.⁷⁰ Mit dieser Einschränkung sollte möglicherweise vermieden werden, den besitzenden Bauern entsprechende Einnahmequellen zu verschließen und diese so in weitere Nöte zu bringen.

Um zu verhindern, dass die *armenleuthe* durch bischöfliche Gerichte angegangen und zur Schuldenbegleichung gezwungen würden, verpflichtete sich der Bischof, diese weder von geistlicher noch weltlicher Seite zu belangen.⁷¹ So wurden solche Gläubiger, die sich einer Stundung der ausstehenden Schulden widersetzen, jeder juristischen Handhabe entzogen. Sämtliche städtischen Schultheißen, Bürgermeister und Stadträte, ebenso die Schultheißen, Dorfmeister und Urteilsprecher in den Dörfern des

⁶⁶ Anhang, Z. 26 f.

⁶⁷ Ebd., Z. 28 f.

⁶⁸ Vgl. zur Praxis des Einlagers MENTGEN, Gerd, Die Juden und das Einlager als Instrument der Kreditabsicherung im 14. Jahrhundert, in: *Schuldenlast und Schuldenwert. Kreditnetzwerke in der europäischen Geschichte 1300–1900*, hg. v. Gabriele B. CLEMENS, Trier 2008 (THF 65), S. 53–66.

⁶⁹ Anhang, Z. 34 f.

⁷⁰ Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch: Wörterbuch der älteren deutschen Rechtsprache, Bd. 5, Weimar 1953–1960, Sp. 901 f.

⁷¹ Anhang, Z. 36–39.

Hochstifts sowie alle Zentgrafen, Zentschöffen und weltlichen Richter sollten hochstiftsweit – unter Strafandrohung von 50 Gulden bei Zuwiderhandlung – verpflichtet werden, diese Satzung einzuhalten. Allerdings sollten von diesen Maßnahmen, wie abschließend erneut betont wurde, ausschließlich jene Schuldner profitieren, die zum momentanen Zeitpunkt keinerlei Möglichkeiten für eine Schuldrückzahlung hätten.⁷² Welche konkreten Maßstäbe in der Praxis für eine diesbezügliche Beurteilung anzulegen waren, bleibt allerdings offen. Möglicherweise sollten auch hier die erwähnten Kommissionen hinzugezogen werden.

III Fazit

Die Analyse des Erlasses erlaubt mehrerlei Aussagen hinsichtlich der landesherrlichen Verhaltensweisen anlässlich einer akuten Krisensituation, muss aber auch in Zusammenhang mit der allgemeinen Verschuldung des Hochstifts und den diesbezüglichen Finanznöten gesehen werden. Die auf mehrere Jahre von Seiten der Geistlichkeit und der Stadtbürger der Residenzstadt bewilligte Sondersteuer – die möglicherweise noch unter Bischof Rudolf II. abgeführt wurde – muss hier als wichtiger politisch-wirtschaftlicher Faktor mitbedacht werden, der diesem ein Entgegenkommen insbesondere gegenüber den in unterschiedlicher Form im Weinbau tätigen Bewohnern der Stadt Würzburg nahelegte. Zudem musste der Bischof die Einkünfte, die aus den Steuereinnahmen der Juden flossen, für sich sichern sowie deren allgemeine Liquidität wahren, um diese weiterhin für seine eigenen finanziellen Bedürfnisse nutzbar machen zu können. Insbesondere aber dürfte es in seinem Sinne gelegen haben, die Bewohner des Hochstifts in einer akuten Mangelsituation zu beruhigen, um weitergehende Spannungen zu vermeiden. Hierbei war er bestrebt, durch differenzierte Vorgaben möglichst allen von den Finanznöten betroffenen Kreisen gerecht zu werden. Unter Umständen stand im Hintergrund dieser Bemühungen auch die Angst vor Bewegungen, wie sie sich während der Teuerungsjahre 1431 bis 1433 im Mittelrheingebiet in der Gegend um Worms mit dem „Bund der Bauern“ aus verschiedenen Herren zugehörigen Teilen der Landbevölkerung heraus formiert und insbesondere gegen die Juden gerichtet hatten.⁷³ Auch hier gingen den Unruhen Missernten voraus, die das ohnehin angespannte Verhältnis zwischen jüdischen Finanziers und deren christlichen Schuldnern zusätzlich belastet und als Auslöser der *sammung* fungiert hatten.⁷⁴

Nicht vergessen werden darf, dass innerhalb des Dekretes gleichermaßen die christlichen Finanziers angeführt werden. Demzufolge ist nicht auszuschließen, dass die

⁷² Ebd., Z. 47 f.

⁷³ Vgl. dazu umfassend ZIWES, Rheingebiet (wie Anm. 18), S. 258–263; BÖNNEN, Gerold, Jüdische Gemeinde und christliche Stadtgemeinde, in: Jüdische Gemeinden (wie Anm. 32), S. 309–340, hier: S. 322.

⁷⁴ Vgl. ZIWES, Rheingebiet (wie Anm. 18), S. 258 f.

Verschuldung der Bewohner des Hochstifts bei Juden und Christen vergleichbare Dimensionen annahm. Tatsächlich sind mit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts im mittleren Kreditbereich zunehmend christliche – bürgerliche wie geistliche – Institutionen im Kreditgeschäft nachweisbar.⁷⁵ Hinsichtlich der aufgezeigten Maßnahmen zumindest ist keine unmittelbare Benachteiligung der im Kreditgeschäft tätigen Juden ersichtlich. Die dem Dekret bei dessen Abschrift vorangestellte Überschrift zeigt freilich deutlich die Stoßrichtung, die zumindest der zuständige Schreiber dem Erlass zusprach.

IV Anhang

Satzung der Cristen gein den Juden

Würzburg, StA, Libri diversarum formarum (Ldf) 12, fol. 774 f.

[Randnotiz] Satzung der wie man sich gein den Juden halten solle, der schuldhalt von wegen miswachsung^(a) des weins. Miswachs des weins.

Wir Johans^(b) etc Bekennen^(c) etc das wir zu hertzen genomen und^(d)
 bedacht haben solche grosse swere bekummernus domit unnsers
 Stiefts unterthanen von miswachs wegen des weins uff dis Jare
 beladen sind als auch ettweuil unnsers Stiefts Stete merckt und
 5 dorffer durch Ire bottschafft die In mercklicher clage furbracht
 und angeruffen haben sie dorInnen gnediglichen zuversehen domit
 sie von Iren schuldigern kristen und Juden zile und auffhalt er-
 langen mochten und nicht zu gruntlichem verderben bracht
 wurden und haben darumb diese hernachgeschriben satzung
 10 und ordenung gemacht,^(e) die do uff datum dits briues angeen wern
 und besteen sol biß von diesem nestkuntigen herbst uber ein Jare
 ongeuerlich. doch alß welche Juden Irer schulde nicht genugsam mit
 burgschafft briuen oder undterpfanden versichert und habende weren,
 die sollen In nach nottdurfft und nach vermoglickeit der schuldiger
 15 ungeuerlichen gewiß und wol habende gemacht werden. Item von
 der cristen schulde wegen wollen wir das ein iglicher seinen schuldigern
 zymlich zile und frist geben und sie nicht zu schaden dingen sollen
 und welche aber, es weren Cristen oder Juden, solche zyle frist und
 auffhalt Irer schulde nicht geben oder tun wolten, die sollen sich
 20 mit schatzung betzalen lassen von der schuldiger habe und gutern was
 sie der hetten doch außgenomen haußrat, vihe, pferde, kleider und

⁷⁵ Vgl. LENG, Konkurrenz (wie Anm. 21), S. 78–84.

harnasch sollen sie nicht pflichtig sein zu schaczung zugeben uff das
 die armenleuthe bey heußlichem wesen unvertriben bleiben mogen.
 und solche schaczung sullen sie nemen nach erkentnuß der gesworen
 25 Seher, die In iglicher Stat, marckt und dorff von den Inwonern sullen
 daruber gesaczt werden. und dorauff So verbieten wir alle Leystunge das
 die gemelten schuldiger⁷⁶ darauß die armenleuthe nicht treiben und
 das auch die burgen uff sulche schulde nicht leysten sullen, wie hohe
 sie des durch verschreibung oder annder pflicht verbinden weren. Item
 30 wir setzen orden und machen auch welche unnsers Stiefts unterthanen
 weingulte es weren In erbschafft, In widerkauffs oder In leypgedings
 weise schuldig und den Iren weingarten erfroren weren, das die nit
 zu gelde angeslagen Sundern weme umb weyn sullen bleiben ansteen
 biß zu dem nestkomende herbst uber ein Jare außgenommen erblich heuer
 35 gulte dorumb sol sich ein iglicher mit seiner herschafft vertragen nach
 willen ongeuerde uff das auch den armenleuthe durch unnsers gericht
 nicht mercklich drancksäl geschee, wollen wir mit unnsern geistlichen
 und werntlichen gerichtten furhalten und bestellen der armenleuthe
 damit zuverschonen nach gestalt und gelegenheit einer iglichen sachen
 40 und dorauff heissen und gebieten wir allen und iglichen Schultheisen
 Burgermeistern und reten unser und unnsers Stiefts Stete Schultheissen
 dorffmeistern und urteilsprechen desselben unnsers Stiefts dorffer, zent-
 grauen und zentschopfen aller und iglicher unnsers zennt und allen
 andern werntlichen Richtern, das ein Iglicher die obgemelten unnsers Saczung
 45 und ordenug unverruckt halden, dawider nicht sein oder tun sollen bej
 der pene l guldein Reinischen uns unleißlich zubetzaln. und dieß
 unnsers saczung und ordenung von der schulde wegen sol alleyn den schuldi-
 gern, die nicht zubezalen hetten zu nucz und staten komen ungeuer-
 der lich. des zu vekunde etc geben am montage nach Sannt veits tage
 50 Anno domini etc lxxvj¹⁰

(a) Gerade *-f* werden durchgängig als geschwungene *-s* wiedergegeben. – (b) Groß- und Kleinschreibung wird nach dem Wortlaut der Quelle wiedergegeben. – (c) Allgemein gebräuchliche Abkürzungen (Nasalstriche etc.) werden ohne Markierung aufgelöst. – (d) *u* und *v* werden bis auf Ausnahmen als *u* wiedergegeben. – (e) An wenigen Stellen wurden Satzzeichen zur besseren Lesbarkeit eingefügt.

⁷⁶ Es folgt eine unleserliche Einfügung, möglicherweise ein hochgestellter Buchstabe.

TRIERER HISTORISCHE FORSCHUNGEN

Herausgegeben vom Verein
„Trierer Historische Forschungen e. V.“

Vorsitzender: Lukas Clemens
Geschäftsführung: Friedhelm Burgard

Schriftleitung:

Hans Hubert Anton, Günter Birtsch, Lukas Clemens,
Andreas Gestrich, Alfred Haverkamp, Heinz Heinen,
Elisabeth Herrmann-Otto, Franz Irsigler, Ursula Lehmkuhl,
Lutz Raphael, Christoph Schäfer, Sigrid Hirbodian,
Helga Schnabel-Schüle

Band 68

Kliomedia • Trier

Pro multis beneficiis

Festschrift für Friedhelm Burgard

Forschungen zur Geschichte der Juden
und des Trierer Raums

Herausgegeben von

Sigrid Hirbodian, Christian Jörg,
Sabine Klapp und Jörg R. Müller

Kliomedia • Trier 2012